

*in Kraft getreten am 01.12.2021
veröffentlicht unter
www.kirchenkreis-walrode.de am 30.11.2021*

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Schwarmstedt in Schwarmstedt.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Schwarmstedt für den Friedhof in Schwarmstedt am 11.10.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und dessen Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1. Reihengrabstätten		
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		669,00 €
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre:		491,00 €
2. Wahlgrabstätten		
- für 30 Jahre - je Grabstelle:		756,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		25,20 €
3. Urnenwahlgrabstätten		
- für 30 Jahre - je Grabstelle:		639,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Grabstelle:		21,30 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld und in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 4-8) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und dessen Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit sowie das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 4. | Rasenreihengrabstätten | |
| | - für 30 Jahre: | 1.977,00 € |
| 5. | Rasenwahlgrabstätten | |
| | - für 30 Jahre - je Doppelgrabstätte (zwei Stellen): | 3.990,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Doppelgrabstätte: | 133,00 € |
| 6. | Urnenrasenreihengrabstätten | |
| | - für 30 Jahre: | 1.053,00 € |
| 7. | Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal | |
| | - für 30 Jahre: | 1.477,00 € |
| 8. | Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage „Ruhegarten“ | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 1.872,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: | 62,40 € |
| 9. | Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie Rasendoppelgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätte im Ruhegarten für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 (5), §15a (2) und § 15d (2) der Friedhofsordnung; die Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts | |
| | a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung | 582,00 € |
| | b) einer Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2, 3, 5 bzw. 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 10. | Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf; wird im Voraus erhoben | |
| | - für ein Sarggrab je Jahr und Grabstelle: | 78,00 € |
| | - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: | 39,00 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Ablegen der Kränze:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung: | |
| | a) in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: | 450,00 € |
| | b) in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 281,00 € |

2. für eine Urnenbestattung: 225,00 €

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

3. für die Umbettung einer Asche 393,00 €

4. die Umbettung eines Leichnams wird nach Aufwand abgerechnet

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne
Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
- je Anzeige: 47,00 €

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich
Anteil Standsicherheitsprüfung
- je Grabmal: 94,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je Sarg pauschal: 52,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle
- je Trauerfeier: 261,00 €

3. Gebühr für die Benutzung des Altarraums
- je Andacht / Trauerfeier: 156,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05.09.2011 außer Kraft.

Schwarmstedt, 11.10.2021

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Schwarmstedt:


Vorsitzende*r




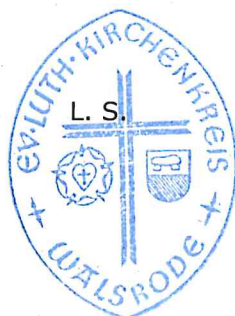

Kirchenvorsteher*in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 10. Nov. 2021

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Walsrode:


Vorsitzende*r




Kirchenkreisvorsteher*in